



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Migrationsrecht und Familienrecht

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des  
Innern und für Heimat und des Bundesministeriums  
der Justiz eines Gesetzes zur besseren Verhinderung  
missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft**

Stellungnahme Nr.: 31/2024

Berlin, im Mai 2024

### Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt am Main,  
(stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Minden
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

### **Mitglieder des Ausschusses Familienrecht**

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Sahra Casto, Berlin
- Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Einleitung**

Der Referentenentwurf des BMI und BMJ verfolgt das Ziel, die missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft allein zum Zwecke einer ansonsten nicht möglichen Aufenthaltsgewährung der Mutter oder des Putativvaters zu bekämpfen. Dafür konzipiert der Entwurf die Vaterschaftsanerkennung für bestimmte Ausländergruppen völlig neu. An die Stelle der nachträglichen Anfechtung eines bereits erfolgten, als missbräuchlich gewerteten Vaterschaftsanerkennnisses soll bereits im Vorfeld die Wirksamkeit von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen. Ohne diese Zustimmung kann für den betroffenen Personenkreis kein wirksames Vaterschaftsanerkennnis mehr beurkundet werden.

In § 85a Abs. 1 S. 1 E-AufenthG wird der adressierte Personenkreis anhand des aufenthaltsrechtlichen Status beider Beteiligten bestimmt.

Der Nachweis der leiblichen Abstammung suspendiert das Zustimmungserfordernis (Abs. 1 S. 3).

In Abs. 4 werden Tatbestände aufgeführt, bei deren Vorliegen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vermutet wird, die zur Versagung der Zustimmung führt.

Abs. 5 nennt wiederum Tatbestände, deren Erfüllung eine Vermutung für die Nicht-Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung auslöst.

In § 85b E-AufenthG wird das Verfahren geregelt, namentlich u. a. das Antragserfordernis, eine Verschweigungsfrist, die Mitwirkungspflichten der Betroffenen, deren Verletzung zur Versagung der Zustimmung führt, und die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen, wenn einer der Beteiligten im Ausland ansässig ist.

§ 85c E-AufenthG regelt die Anzeigepflicht der Ausländerbehörde gegenüber dem Standesamt, die Wirkungen einer fehlenden Zustimmung, deren Rücknahme und die dafür geltenden Fristen.

## II. Vorbemerkung

Damit wird zum wiederholten Male ein unbelegter Generalverdacht zu Lasten bestimmter Gruppen von Ausländern zum Anlass genommen, ein für die Gründung einer Familie essentielles Regelwerk grundlegend zu ändern, um vermeintlichen Missbrauch zu erkennen und zu unterbinden.

1. Dies ist mit Verfassungsrecht unvereinbar. Das BVerfG hat bereits in seinem Beschluss vom 17.12.13 – 1 BvL 6/10 –, Rn. 109, erklärt, dass Belastungen von Familien durch die Ausforschung ihrer Lebensverhältnisse mit Verfassungsrecht unvereinbar sind (siehe ergänzend auch BVerfG, Beschl. v. 17.12.13 – 1 BvL 6/10 –, Rn. 104 ff.),

Wie sich anhand der Zahlen der vom BMJ mitgeteilten Erhebung der für die Missbrauchsfeststellung im Inland zuständigen Ausländerbehörden ergibt, haben diese im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 insgesamt 1.769 gemeldete Verdachtsfälle bearbeitet. Dabei seien in diesen vier Jahren 290 Fälle als missbräuchlich festgestellt worden. In 6/7 aller Fälle hat sich der Verdacht also nicht bestätigt. Gleichwohl wurde auch in diesen Fällen den Kindern die rechtliche Absicherung durch einen zweiten Elternteil über einen längeren Zeitraum verweigert (entgegen BGH Beschl. v. 10.12.2014, XII ZB 463/13, Rn. 56 ff.). Auch das allen solchen, keinen vorab festgestellten, konkreten Missbrauchsverdacht voraussetzenden Regelungen innewohnende Risiko eines erheblichen „Kollateralschadens“ lässt den Referentenentwurf als ungeeignet erscheinen, erst recht, wenn das Missverhältnis so groß ist, wie die vorliegend ermittelten Zahlen belegen (Stichwort: mehr Schaden als Nutzen).

2. Die geplante Regelung verfehlt außerdem zum Teil ihr Ziel, steht nicht im Einklang mit den ausdrücklich angeführten Zielen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 sowie einer Orientierung am

Nachhaltigkeitsziel 16, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“ (S. 2 und 14 der Begründung). Dieses Ziel wird in der Entwurfsbegründung schon unzutreffend benannt, weil der Begriff „inklusiv“ durch „transparent“ ersetzt wird. Dieser letztgenannte Begriff entspricht zwar Zielvorgabe 16.6, hingegen nicht dem Ziel. Außerdem ist der Referentenentwurf keineswegs inklusiv, sondern schließt Eltern mit „aufenthaltsrechtlichem Gefälle“ bzw. deren Kinder von der Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung ohne staatliche Bevormundung aus.

Vor allem aber wird in der Zielvorgabe 16.9. die Registrierung von Geburten ausdrücklich genannt. Dass damit nur die vollständige Registrierung gemeint sein kann, sollte nicht Streitig sein. Kindern von Eltern mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle gleichwohl die frühzeitige und verlässliche Zuordnung zu zwei Elternteilen zu verweigern, ist schwerlich zu rechtfertigen.

### **III. Die Normen im Einzelnen**

1. Bereits die Konzeption einer behördlichen Zustimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine wirksame Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ist sowohl verfassungsrechtlich als auch in der praktischen Umsetzung hoch problematisch. Aus der – bewusst als Entscheidung der Eltern angesehenen (BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008, 1 BvR 1624/06, Rn. 22; BVerfG, Beschl. v. 16.12.2013, 1 BvR 6/10, Rn. 50) – Begründung der Vaterschaft qua Willenserklärung – Anerkennung mit Zustimmung der Mutter –, hängt nun die Begründung der Vaterschaft von einer dieser Willenserklärung nachgeschalteten behördlichen Zustimmung ab.

1.1 Das führt schon absehbar zu einer durch die Regelungen zur Zustimmungserteilung bedingten, erheblichen Rechtsunsicherheit gerade in einem Rechtsbereich, der seinerseits die für die Sicherheit des Rechtsverkehrs (und der sozialen Beziehungen) unabdingbare Voraussetzung zu schaffen hat, dem Personenstandswesen. Für eine sehr große Zahl der Fälle innerhalb der adressierten Personengruppe ist zu erwarten, dass es über einen längeren Zeitraum unklar bleibt, ob eine wirksame Vaterschaftsanerkennung erfolgt ist

oder diese, mit allen Folgen für die Beteiligten, mangels erforderlicher, behördlicher Zustimmung unwirksam ist.

### **1.2** Dabei wird der mit dieser Konstruktion eines behördlichen

Zustimmungserfordernisses wohl mit ins Auge gefasste Effekt, die durch den grundrechtlichen Schutz der Art. 16 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gebotene, scharfe Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht zu vermeiden, indem bereits die Entstehung dieser Grundrechtspositionen auf einen Zeitpunkt erst nach der Durchführung des Zustimmungsverfahrens verlegt wird, nicht zu erreichen sein. Denn in solchen, klar auf das Entstehen einer grundrechtlich gesicherten Position gerichteten Abläufen zeitigt die Schutzwirkung der betroffenen Grundrechte Vorwirkungen (BVerfG 22.5.2018, 2 BvR 941/18, Rn. 7; auch BVerfG 17.12.2023, 1 BvR 6/10 Rn. 50 ff. dort konkretisiert unter dem Erfordernis der Zumutbarkeit eines Verzichtes auf die Vaterschaftsanerkennung). Mit ihnen soll gerade verhindert werden, dass eine letztlich einer Grundrechtsverletzung gleiche Grundrechtsverhinderung praktiziert wird. Aus diesem Grunde gelten die vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 17.12.2023, 1 BvL 6/10 aufgestellten Maßstäbe in gleicher Weise auch für die Bewertung der vorgeschlagenen, gesetzlichen Regelung.

### **1.3** Problematisch ist die Konstruktion auch im Hinblick auf ihre praktischen Folgen.

Sie führt zu einer ganz erheblichen Anzahl von Fällen eines möglichen Zustimmungserfordernisses und damit der Einleitung eines ausländerbehördlichen Prüfungsverfahrens. Bereits vorab ist offenkundig (siehe auch oben, Einleitung), dass nur in sehr wenigen Fällen eine solche Prüfung auch von der Sache her erforderlich wäre. Dennoch muss in jedem Fall, der das in § 85a Abs. 1 S. 1 E-AufenthG definierte „Aufenthaltsrechtsgefälle“ aufweist, ein solches Verfahren eingeleitet werden – und sei dies alleine, um den Abstammungsnachweis zu registrieren und die Nicht-Erforderlichkeit eines Zustimmungsnachweises zu verfügen.

Das erzeugt nicht nur erhebliche Rechtsunsicherheit, sondern auch einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand (27.500 Fälle jährlich nach der sehr optimistischen Rechnung auf S. 23 der Entwurfsbegründung). Dabei trifft dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand auf Ausländerbehörden, die derzeit praktisch

bundesweit nicht mehr in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben in einem zumutbaren Zeitaufwand zu bewältigen. Aktuell und auf absehbare Zeit sind Ausländerbehörden derart überlastet, dass sich selbst einfachste Vorgänge (Verlängerung der Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung, Verlängerung von Fiktionsbescheinigungen, Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, Erteilung gemäß § 104c AufenthG, pp) über Monate hinziehen und oftmals nicht mehr rechtzeitig erfolgen.

**1.4** Hinkende Rechtsverhältnisse sind eine weitere, unerwünschte, aber unvermeidliche Folge dieser Konstruktion, die auch Auslandsfälle erfassen soll. Wird eine Deutsche oder ein Deutscher im Ausland Elternteil und ist der andere Elternteil nicht zum Aufenthalt oder als sogenannter Positivstaater (§ 85a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 b) E-AufenthG) zur visumfreien Einreise nach Deutschland berechtigt, hängt die Anerkennung der Vaterstellung – auch des deutschen Vaters – von der Zustimmung der Auslandsvertretung ab, § 85a Abs. 3 E-AufenthG. Von einem solchen Erfordernis erfahren im Ausland lebende Elternteile aber allenfalls zufällig. In den meisten Fällen werden sie davon ausgehen, als Eltern zu gelten, weil sie das nach ausländischem Recht sind. Für das deutsche Recht sind sie es aber ohne Zustimmungserklärung der Auslandsvertretung erst aufgrund einer Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland gemäß Art. 19 Abs. 1 EGBGB; siehe hierzu auch BGH Beschl. v. 20.3.2019, XII ZB 530/17. Reisen sie zuvor ein, sind sie nach deutschem Recht keine Familie, obwohl sie das nach dem Recht des Geburtsorts sind und keinen Anlass geboten haben, an ihrer Verbindung zu zweifeln. Solche hinkenden Rechtsverhältnisse mit all ihren unerwünschten Folgen sind dringend zu vermeiden.

**1.5** Gem. § 85a Abs. 1 S. 2 E-AufenthG soll § 1598 Abs. 1 S. 2, II E-BGB auch gelten, wenn die Anerkennung ausländischem Recht unterliegt. Damit wird das Zustimmungserfordernis auf mitgliedstaatliche Rechte und solche von Drittstaaten erstreckt. Zur Begründung führt der Referentenentwurf an, dass § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB das Ziel habe, das öffentliche Interesse an der Steuerung der Einwanderung, einer Verhinderung der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit durch missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft und

an der Kindeswohlgerechten Zuordnung der Elternschaft zu sichern. Um dies zu gewährleisten, sei es notwendig, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde auch in den Fällen von Anerkennungen der Vaterschaft erforderlich ist, in denen die Abstammung des Kindes ausländischem Recht unterliegt. Bereits das ausgegebene Ziel einer Norm des Abstammungsrechts, Einwanderung und Staatsangehörigkeit zu steuern, ist (erneut) ein Fremdkörper im Familienrecht. Eine ggf. zielkonforme Kindeswohlorientierte Zuordnung von Elternschaft zudem noch über ein Prüfungsverfahren der Ausländerbehörde zu installieren, ist fachlich und institutionell deplatziert. Der Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 EGBGB verweist i. Ü. in ausländisches Fachrecht. Eine nach ausländischem Recht wirksam statuierte Elternschaft soll gleichwohl in Deutschland unwirksam sein, wenn eine ausländerbehördliche Zustimmung nach Maßgabe deutschen Rechts nicht erteilt wird. Damit liegt ein erheblicher, ggf. unzulässiger, Eingriff in Art. 19 Abs. 1 EGBGB vor.

Aus all diesen Gründen ist die vorgeschlagene Konstruktion eines Zustimmungserfordernisses abzulehnen.

**2.** Ihre Problematik spiegelt sich auch in den einzelnen Bestimmungen wider. Hier kann aus Zeitgründen nur auf einige Regelungen eingegangen werden.

**2.1** Das Gesetz definiert in § 85a Abs. 1 S. 1 E-AufenthG die Personengruppen, die grundsätzlich einer Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung bedürfen. Dem Ansatz nach wäre diese Personengruppe aus dem Schutzbereich der Grundrechte des Art. 16 Abs. 1 GG und des Art. 6 Abs. 1 GG ausgegrenzt, was jedoch, wie ausgeführt, mit Verfassungsrecht nicht vereinbar ist. Dem Tatbestand fehlt es an der notwendigen Treffgenauigkeit. Der Personenkreis ist ohne Not derart weit gefasst, dass er überwiegend Personen das Zustimmungsverfahren aufbürdet, bei denen dies offenkundig überflüssig ist.

**2.1.1** zu Ziff. 1: Den bloßen Besitz einer Aufenthaltsgestattung, bei einer/einem der Beteiligten also der Genehmigung ihres/seines Aufenthalts zur Durchführung des Asylverfahrens, pauschal als Kriterium anzunehmen, ist diskriminierend und willkürlich. Nicht wenige, die diesen Status innehatten oder haben, erhalten

später einen Schutzstatus, dessen Wirkung im Falle der Flüchtlingsanerkennung aufgrund des feststellenden Charakters dieser Entscheidung auf den Zeitpunkt der Einreise zurückwirkt. Die Einleitung eines Zustimmungsverfahrens würde damit im Nachhinein rechtswidrig.

**2.1.2** zu Ziff. 2: Die „Ausreisepflicht“ ist schon deshalb kein ausreichendes Indiz, weil der Gesetzgeber den Status der Duldung, also ausreisepflichtiger Ausländer, dem eines humanitären Aufenthaltsrechtes angenähert hat (z.B. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, §§ 60c f. AufenthG).

**2.1.3** zu Ziff. 3: Warum mit Schengen-Visum eingereiste Personen hier einzustufen wären, bedürfte einer bislang fehlenden Begründung, zumal auch der Erteilung eines solchen Visums eine Prüfung durch die Auslandsvertretung vorangeht.

**2.1.4** Im Ausland aufhältige Personen anzuführen, beeinträchtigt das Recht auf Familiengründung und Familie übermäßig. Familiäre Beziehungen bzw. Nähebeziehungen, deren Beteiligte in unterschiedlichen Ländern leben, stellen sich regelmäßig atypisch dar. So gibt es z.B. eine Vielzahl von Gründen (rechtliche, kulturelle, finanzielle), die eine Eheschließung im Ausland erschweren oder gar verunmöglichen. Analoges gilt für die Gestaltung der Beziehung zwischen in Deutschland lebendem Vater und im Ausland lebendem Kind.

Ohnehin darf nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern die ihnen auf diesem Wege mögliche Bildung einer Familie und deren Zusammenleben nicht verboten oder erschwert werden, da dies zu einer mit Art. 18 AEUV unvereinbaren Diskriminierung gegenüber deutschen Staatsangehörigen führen würde (zur mangelnden Praktikabilität vgl. unten, Ziff. 2.4.3).

**2.1.5** Die generelle Erforderlichkeit eines Dispenses vom Zustimmungsverfahren für biologische Väter vom Nachweis der Vaterschaft gem.

§ 85a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 E-AufenthG für eine bestimmte Personengruppe ist ebenfalls diskriminierend. Kein anderer (auch biologischer) unverheirateter Vater

muss dieses durch die Vaterschaftsanerkennung begründete Verwandtschaftsverhältnis belegen bzw. sich einem aufwendigen, behördlichen Verfahren unterziehen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte gegen die Vaterschaft sprechen. Demjenigen Deutschen die Rechtsstellung als Vater – ggf. temporär – zu verwehren, dessen Kind von einer Frau empfangen wird, deren Aufenthalt mehr oder weniger prekär ist, jedem anderen aber diese Rechtsstellung zuzusprechen, ist auch unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch. So könnte sogar der Ausreisepflichtige die Vaterschaft zum Kind einer ebenfalls Ausreisepflichtigen anerkennen, während dies beim Deutschen von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig wäre.

**2.2** Die in § 85a Abs. 4 angeführten Vermutungstatbestände sind sachfremd und zu weit:

**2.2.1** Zu Ziff. 1: Mangelnde sprachliche Verständigung ist bei binationalen Ehen alles andere als selten („Mai-Ling“). Dieses Kriterium zwingt zu einer sehr subjektiven, rechtlich praktisch nicht einholbaren Wertung (Diese Sprachkenntnisse reichen, reichen kaum, reichen nicht für eine Beziehung - und für was für eine Beziehung?).

**2.2.2** Zu Ziff. 2: Die Mehrfachanerkennung in der Vergangenheit ist ein hinreichend bestimmtes Kriterium. Allerdings dürfte dieser Tatbestand nur sehr selten erfüllt sein. Außerdem sollte als Gegenausschluss normiert sein, dass die Vermutung widerlegt ist, wenn der Anerkennende auch biologischer Vater der anderen Kinder ist.

**2.2.3** zu Ziff. 3: Der Vermögensvorteil ist ein untaugliches Kriterium, da eine Familiengründung der Sache nach regelmäßig mit finanziellen Verpflichtungen bzw. Engagements verbunden ist (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Morgengabe, pp). Auch hier bliebe die Rechtsanwendung notwendigerweise im stark wertenden Bereich, um zu entscheiden, ob eine Vermögensverfügung einen billigenswerten Zweck verfolgt oder nicht.

**2.2.4** zu Ziff. 4: Die Vermutungsregelung der mangelnden Mitwirkung ist unvertretbar, da sie sehenden Auges sachlich falsche Rechtsfolgen in Kauf nimmt. Ob das Fehlen einer Mitwirkung tatsächlich verschuldet ist, und wenn, ob genau dies dem Kind zugerechnet werden darf, bleibt unklar. So ist z. B. auch der schlechte, nachlässige Vater eben der Vater, und auch auf diesen hat das Kind ein Recht.

Zahlreiche, durchaus langwierige Rechtsstreitigkeiten, die in einer divergierenden Entscheidungspraxis münden, sind vorprogrammiert.

**2.3** Die in Abs. 5 aufgelisteten Widerlegungsvermutungen sind zu eng und entziehen sich einer klaren Rechtsanwendung. Darüber hinaus droht in der Praxis, dass das Fehlen eines solchen Widerlegungstatbestandes als Bestätigung der Missbrauchsvermutung gewertet wird.

**2.3.1** Zu Ziff. 1: Eine gemeinsame Wohnanschrift ist bei der durch Abs. 1 S. 1 definierten Zielgruppe des Gesetzes aus unterschiedlichen Sachgründen oftmals nicht zu realisieren (z.B. Geldmangel, Wohnungsnot, Unterkunftsverpflichtungen von Asylbewerbern, Wohnsitznahmeverpflichtung von internationalen Schutzberechtigten, deren Aufhebung gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG von der bereits erfolgten Anerkennung der Rechtsstellung als Familienangehöriger abhängt).

**2.3.2** Zu Ziff. 2: Gleiches gilt für die „substantiellen Beiträge“. Bei der Zielgruppe handelt es sich in den seltensten Fällen um vermögende oder gutverdienende Menschen. Der Wertungswiderspruch zu Abs. 4 Ziff. 3 ist offenkundig.

**2.3.3** Zu Ziff. 3: Auch hier wird der Widerlegungstatbestand geschaffen, der für die Zielgruppe des Gesetzes aufgrund ihrer typischen Lebenssituation kaum zu realisieren ist: Haben die Familienmitglieder noch einen unterschiedlichen Lebensmittelpunkt, oft auch noch im Ausland, kann es keinen Umgang innerhalb der letzten sechs Monate geben.

**2.3.4** Zu Ziff. 4: Dieser Widerlegungstatbestand folgt bereits aus dem Gesetz, da das Kind im Falle einer Eheschließung ehelich wird (vgl. § 1616a Abs. 1 Ziff. 2 BGB).

**2.4** § 85b E-AufenthG enthält Verfahrensbestimmungen, die absehbar zu massiven Schwierigkeiten führen werden.

**2.4.1** Das in Abs. 1 normierte Antragserfordernis ist von seinem Ergebnis her mehr als problematisch. Es ist abzusehen, dass ein solcher Antrag oftmals aus Unkenntnis oder aus Unverständnis versäumt wird. Die Folge bleibt ein unklarer Rechtszustand, an dem kein öffentliches Interesse bestehen kann.

Soweit der Referentenentwurf die Formulierung enthält, der Antrag erfolge durch den Anerkennenden „und“ die Mutter, folgt daraus, dass nur beide gemeinsam antragsberechtigt sind, was die Verfahrenseinleitung nochmals und ohne Not erschwert (z. B. wenn Vater und Mutter nicht im selben Land leben).

**2.4.2** Die Einführung einer Verschweigefrist in Abs. 2 ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist die vorgeschlagene Frist angesichts der bis dahin entstehenden Unsicherheiten für das Kind zu lang (2 Monate sind genug) und fehlt es an einer effektiven Bewehrung der Schweigefrist. Die weiteren Regelungen führen vielmehr absehbar in der Praxis zu einem Leerlaufen dieser Frist - zumal unter Berücksichtigung der Überlastung der befassten Ausländerbehörden. So werden diese Antragstellende regelmäßig auffordern, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, da die erforderlichen Unterlagen in der normierten Frist nicht beigebracht werden können und die Behörde ansonsten die Zustimmung versagen müsste. Die Anknüpfung des Fristlaufes an die Antragstellung legt es zudem nahe, wie in zahlreichen anderen Bereichen mittlerweile üblich, dass weder die tatsächliche Vorsprache noch der Eingang der erforderlichen Unterlagen als Antragstellung gewertet, sondern eine offizielle Antragsentgegennahme gefordert wird.

Völlig ungeklärt bleibt, was geschieht, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmungsbedürftigkeit während des Verfahrens entfallen oder erst entstehen,

eine Lage, die angesichts der zeitlichen Instabilität der in Rede stehenden Aufenthaltsrechte häufig gegeben sein wird.

**2.4.3** Die in Abs. 3 geschaffene Zuständigkeit der Auslandsvertretungen ist abzulehnen. Bereits die Einbeziehung von Auslandssachverhalten in das Gesetz ist aus den oben unter Ziff. 2.1.4 genannten Gründen mehr als problematisch. Darüber hinaus müssten die Auslandsvertretungen Ermittlungen bzw. Beteiligungen im Inland umsetzen, was wiederum zur Einbeziehung der Ausländerbehörden führen würde. Das Zeitkorsett des Abs. 2 erwiese sich als völlig illusorisch und die Unsicherheiten für das Kind inakzeptabel. Das Gesetz würde von vorneherein zu seiner Umgehung zwingen.

**2.4.4** Abs. 4 statuiert eine umfängliche Mitwirkungspflicht. Über diese wäre umfassend und konkret zu belehren (Abs. 5), was seinerseits einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Ein allgemeiner Hinweis auf eine Mitwirkungspflicht wird angesichts der Verschiedenheit der Lebenssachverhalte und von Antragstellenden aus „fremden“ Kulturkreisen nicht ausreichen.

Eine Mitwirkungspflicht, die wie hier auch eine Pflicht zur Selbstbelastung sowie zur Beibringung von Informationen aus dem innersten Privatbereich umfasst, ist nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern auch wenig praktikabel. Verbunden mit der durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht einhergehenden Missbrauchsvermutung sind sachliche Fehlentscheidungen angelegt. Dieses Risiko ist angesichts der mit einer Vaterschaftsbeziehung verbundenen, grundrechtlich geschützten Rechtspositionen nicht nur der Eltern, sondern auch des Kindes, nicht tragbar.

**2.5** § 85c E-AufenthG regelt die weiteren Rechtsfolgen einer fehlenden oder sich als unzutreffend erweisenden Zustimmung.

Abs. 1 gibt der Ausländerbehörde für eine bestimmte Personengruppe die Befugnis, qua Verwaltungshandlung die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung in einem

sehr weiten zeitlichen Rahmen (regelmäßig 5 Jahre, § 1598 Abs. 2 E-BGB) zu beseitigen.

Eine derartige Rechtsunsicherheit ist nicht mehr vertretbar. Abgesehen davon kann allein durch Änderung des Aufenthaltsrechtlichen Status eines der Beteiligten eine vorher nicht gegebene Zustimmungsbedürftigkeit entstehen oder entfallen.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesverfassungsgericht
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Parlamentarische Gruppe Die Linke
- Parlamentarische Gruppe BSW
- Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Innenminister und -ministerinnen/Innenministern und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizministern und -senatorinnen der Länder
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland

- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Der Paritätische
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des DAV
- Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV
- Mitglieder des Familienrechtsausschusses des DAV
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft

#### Verteiler Presse

Redaktionen der Zeitschriften NVwZ, ZAR, Asylmagazin, ANA, Informationsbrief  
Ausländerrecht, FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam,